

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2020

1. Der Beitrag wird im SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des §§ 4 Abs.1 und 4 Abs.2 S.1 der Satzung ab 01.01.2020 pro Monat 6,90 Euro (pro Kalenderjahr 82,80 Euro)

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung:

Beitragsart	monatlich	pro Kalenderjahr
Einzelmitgliedsbeitrag (EB) ab 01.01.2020	6,90 €	82,80 €
Partnermitgliedsbeitrag (PB) ab 01.01.2020	10,40 €	124,80 €
Familienbeitrag (FB) ab 01.01.2020	11,50 €	138,00 €

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2020

Beitragsart	monatlich	pro Kalenderjahr
je EB	0,97 €	11,64 €
je PB	1,68 €	20,16 €
je FB	1,80 €	21,60 €

4. Sonderbeiträge für die Kreis- oder Ortsverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.
5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Für Personenvereinigungen und juristische Personen gem. § 4 Ziff. 3 der Satzung wird gem. § 6 Ziff. 1 der Satzung folgender Beitrag festgelegt:

Personenvereinigungen und juristische Personen	pro Kalenderjahr
mit bis zu 50 natürliche Personen	120,00 €
mit über 50 natürlichen Personen	120,00 € zzgl. 0,15 € pro Mitglied

Der Maximalbeitrag beträgt 4.000,00 Euro pro Kalenderjahr.

Personenvereinigungen sind nur solche, die weitestgehend eine Organisationsstruktur analog des § 54 BGB aufweisen.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit

Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf den SoVD-Bundesverband e.V. und den SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.